

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

vom 14. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht vom 22. November 2006 in der Fassung vom 05. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1a und 1b zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht werden laut Anlage 2 geändert.

1. § 2, Absatz 1, Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. mündliche, elektronische und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
2. Bei § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragstellung vorzulegen.
3. Bei § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - (5) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Ulm künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den dann gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen: Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung vollständig beantragt waren, gelten die bisherigen Gebührenregelungen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 14. Oktober 2020

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Anlage 1a**zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörde für den Bereich
Bauordnungsrecht und Umweltrecht**

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 14. Oktober 2020

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
	Bauordnungsrecht		
	Erläuterungen		
	F = Festgebühr R = Rahmengebühr W = Wertgebühr Z = Zeitgebühr		
	Allgemeines		
	a) Wird im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung eine weitere Entscheidung getroffen, so werden die dafür entstehenden Gebühren mit erhoben.		
	b) Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils gültigen DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
	c) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.		
	d) Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind	Z	63,00 €/Stunde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Leistungen		
1.1	Vorlage von Bauakten aus dem Bauaktenarchiv für private und gewerbliche Zwecke Die Gebühren werden durch das Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv der Stadt Ulm erhoben, auf die derzeit gültige Satzung wird verwiesen.		
1.2	Einsichtnahme in Verfahrensakten in der Behörde	F	45,00 €
1.3	Übersendung von Verfahrensakten zur Einsichtnahme per Post (gegen Empfangsbekanntnis) an Anwaltsbüros oder öffentliche Stellen	F	30,00 € zzgl. entsprechende Postgebühr
1.4	Einsichtnahme in Verfahrensakten mit vorheriger Prüfung gemäß Landesverwaltungsverfahrensgesetz/Landesinformationsfreiheitsgesetz	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
1.5	Baulastenverzeichnis		
1.5.1	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	Z	46,00 €/Stunde, mindestens 23,00 €
1.5.2	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - Gebühr je Baulasterklärung - Löschung einer Baulasterklärung	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 66,00 €
1.6	Genehmigung nach § 144 BauGB (Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) Auf die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ulm wird verwiesen.		
1.7	Steuerbescheinigung nach §§ 7h Abs. 2, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz (EstG) für Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	W	0,5 % der Modernisierungs- und/oder Instandsetzungskosten, mindestens 61,00 €
1.8	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	R	230,00 € bis 2.765,00 €
	In den Gebühren sind jeweils 2 Mehrfertigungen für den Antragsteller enthalten.		
1.8.1	Nachträge zu Abgeschlossenheitsbescheinigungen	Z	46,00€/Stunde
1.8.2	Weitere Mehrfertigungen pro Teilungseinheit	F	7,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
2.	Bauvorbescheid		
2.1	wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	W	1,5 ‰ der Baukosten, mindestens 267,00 €
2.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	64,00 €/Stunde, mindestens 267,00 €
2.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 99,00 €
3.	Baugenehmigungsverfahren		
3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO), Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	W	5,0 ‰ der Baukosten, mindestens 309,00 €
3.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	65,00 €/Stunde, mindestens 309,00 €
3.4	Teilbaugenehmigung		
3.4.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	W	1,0 ‰ der Baukosten, mindestens 176,00 €
3.4.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	64,00 €/Stunde, mindestens 176,00 €
3.5	vereinfachtes Genehmigungsverfahren		
3.5.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren	W	4,0 ‰ der Baukosten, mindestens 272,00 €
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	64,00 €/Stunde, mindestens 272,00 €
3.6	Genehmigung von Werbeanlagen	R	196,00 € bis 7.924,00 €
3.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 99,00 €
4.	Kenntnisgabeverfahren		
4.1	Vollständigkeitsbestätigung von Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) / Feststellungsermittlung	Z	57,00 €/Stunde, mindestens 99,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
4.2	Sonstige öffentliche Leistungen in diesem Bereich, z. B. Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Absatz 4 LBO	Z	57,00 €/Stunde
5.	Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen		
5.1	Je Abweichung	Z	63,00 €/Stunde, mindestens 189,00 €
5.2	Ausnahmen		gebührenfrei
5.3	Je Befreiung	R	189,00 € bis 10.000,00 €
6.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
6.1	von baulichen Anlagen (bis zu 2 Abnahmen)		
6.1.1	wenn Baukosten der Gebührenberechnung zugrunde liegen	W	1,0 ‰ der Baukosten, mindestens 122,00 €
6.1.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	61,00 €/Stunde, mindestens 122,00 €
6.1.3	von Werbeanlagen	Z	61,00 €/Stunde, mindesten 30,00 €
6.2	jede weitere Abnahme oder sonstige Baukontrolle	Z	61,00 €/Stunde, mindesten 30,00 €
6.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	Z	61,00 €/Stunde, mindesten 30,00 €
7.	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
7.1	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	Z	59,00 €/Stunde, mindestens 132,00 €
7.2	Sonstige öffentliche Leistung in diesem Bereich	Z	59,00 €/Stunde
8.	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen		
8.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	Z	71,00 €/Stunde, mindestens 142,00 €
8.2	Anordnungen nach dem EWärmeG	Z	71,00 €/Stunde, mindestens 142,00 €
9.	Schornsteinfegerwesen		
9.1	Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 SchfHwG sowie weiterer Anordnungen (SchfHwG, LBO u. a.)	Z	58,00 €/Stunde, mindestens 116,00 €.

Anlage 2

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
9.2	Gebührenbeitreibung nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	Z	47,00€/Stunde, mindestens 47,00 €
9.3	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	F	174,00 €
9.4	Widerruf der Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	F	269,00 €
9.5	Sonstige öffentliche Leistungen in diesem Bereich	Z	58,00 €/Stunde
10.	Denkmalschutz		
10.1.	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	Z	60,00 €/Stunde, mindestens 90,00 €
10.2.	Steuerbescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f, 11 b Einkommenssteuergesetz (EstG)	W	1,0 % der beantragten Aufwendungen, mindestens 94,00 €
10.3.	Auskünfte aus dem Denkmalsbuch / der Denkmalschutzkartei und gegebenenfalls Bescheinigung	Z	47,00 €/Stunde, mind. 11,00 €

Anlage 1 b
zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörde für den Bereich Bauordnungs- und Umweltrecht

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 14. Oktober 2020

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
	Umweltrecht		
	Erläuterungen		
	F = Festgebühr R = Rahmengebühr W = Wertgebühr Z = Zeitgebühr		
	Allgemeines		
	a) Erstreckt sich ein Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (z. B. baurechtliche oder andere Verfahren im Bereich des Umweltrechts), werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben.		
	b) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.		
	c) Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind	Z	74,00 €/Stunde
I.	Wasserrecht		
	Benutzung von Gewässern		
1.	Erlaubnis nach § 8 WHG, soweit nicht Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 4	Z	73,00 €/Stunde, mindestens 73,00 €
1.1	Erlaubnis für Entnahmen ohne Wiedereinleitung	W	73,00 €/Stunde, mindestens 73,00 € zzgl. 7,00 € / 1.000 m ³ / Jahr
1.2	Erlaubnis für Entnahmen mit Wiedereinleitung	W	73,00 €/Stunde, mindestens 73,00 € zzgl. 4,00 € / 1.000 m ³ / Jahr

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
1.3	Erlaubnis für Erdwärmesonden	W	150,00 €/Sonde, mindestens 296,00 €, maximal 3.000,00 €
2.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 576,00 €
3.	Bewilligung nach §§ 8, 14 WHG, soweit nicht Ziffer 7	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 864,00 €
4.	Erlaubnis, Bewilligung, Plangenehmigung, Planfeststellung für Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Wasserkraftanlagen		72,00 €/Stunde, mindestens 864,00 €
	Abwasseranlagen		
5.	Wasserrechtliche Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasseranlagen nach § 58 WHG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 272,00 €
	Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie Gewässerrandstreifen		
6.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 576,00 €
7.	Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 576,00 €
8.	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 108,00 €
9.	Zulassung nach § 78 Abs. 2 oder § 78 a Abs. 2 WHG	Z	73,00 €/Stunde, mindestens 219,00 €
	Sonstige Leistungen im Wasserrecht		
10.	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 108,00 €
11.	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 66,00 €
12.	Sonstige öffentlichen Leistungen nach wasserrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 72,00 €
II.	Naturschutzrecht		
1.	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschl. Überwachung und Schlussabnahme		

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
1.1	Abbau und Gewinnung von Rohstoffen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen	W	68,00 €/Stunde, mindestens 136,00 € zzgl. 3,00 € je 100 m ³ Gesamtvolumen
1.2	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 19 Abs. 6 NatSchG von naturschutzrechtlichen Entscheidungen/Änderungsbescheiden nach § 19 Abs. 1 NatSchG	W	25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 68,00 €
1.3	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Boden- oder Bewirtschaftungsverbesserung	Z	70,00 €/Stunde, mindestens 140,00 €
2.	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG (Erteilen von Negativzeugnissen)	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 34,00 €
3.	Sonstige öffentliche Leistungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	70,00 €/Stunde, mindestens 70,00 €
III.	Altlasten und Bodenschutz		
1.	Erteilen einer Auskunft aus dem Altlastenkataster je Grundstück	Z	74,00 €/Stunde, mindestens 37,00 €
2.	Sonstige öffentliche Leistungen nach altlasten- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	74,00 €/Stunde, mindestens 74,00 €
IV.	Abfallrecht		
1.	Anordnungen nach § 62 KrWG und § 19 Abs. 2 LAbfG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
2.	Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Abs. 1 KrWG	R	311,00 € bis 5.355,00 €
3.	Bestätigung einer Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	Z	71,00 €/Stunde, mindestens 71,00 €
4.	Sonstige öffentliche Leistungen nach abfallrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
V.	Immissionsschutz		
	Vereinfachtes und förmliches Verfahren sowie Teilgenehmigungen		
1.	Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG, Versuchsanlagen, getrennte Genehmigungen nach § 8 BImSchG, Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG, Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BImSchG, Vorbescheid nach § 9 BImSchG, öffentliche Leistungen nach § 15 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage		Die Gebühren bemessen sich nach der GebVO UM
2.	Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen entsprechend dem verbindlichen Konzept des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW in der jeweils geltenden Fassung	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
3.	Sonstige öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften	Z	69,00 €/Stunde, mindestens 69,00 €
VI.	Arbeitsschutz		
1.	Ausnahmen nach § 3 a Abs. 3 ArbStättV	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
2.	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
3.	Abweichende Zulassung von Sicherheitsfachkräften nach § 7 Abs. 2 ASiG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
4.	Anordnung nach § 12 Abs. 1 ASiG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
5.	Erteilung von Ausnahmen nach § 18 ASiG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
6.	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	Z	51,00 €/Stunde, mindestens 51,00 €
7.	Ausnahmebewilligungen, feststellende Verwaltungsakte und sonstige Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, JArbSchG sowie den dazugehörigen Verordnungen	R	121,00 € bis 4.204,00 €
8.	Sonstige öffentliche Leistungen nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	65,00 €/Stunde, mindestens 65,00 €
VII.	Überwachungsbedürftige Anlagen		
	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
1.	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV		Die Gebühren bemessen sich nach der GebVO UM
	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
2.	Anordnungen nach § 35 Abs. 1 ProdSG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
3.	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 35 Abs. 2 ProdSG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
4.	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3 ProdSG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 136,00 €
5.	Sonstige öffentliche Leistungen nach betriebssicherheits- und gefahrstoffrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
VIII.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege, z. B. im Rahmen der Akteneinsicht	Z	70,00 €/Stunde, die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 15.10.2020